



Vorlage an den Landrat

Vom 9. März 2004

Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

1 Übersicht

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Basel-Landschaft (KIGA Baselland) betreibt an sechs dezentralen Standorten des Kantons ein Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), nämlich in Gelterkinden, Liestal, Pratteln, Münchenstein, Binningen und Laufen. Die RAV haben die rasche Wiedereingliederung stellenloser Personen in den Erwerbsprozess durch ein breites Angebot an Beratung, Betreuung und Vermittlung zur Aufgabe. Bisher hat der Kanton Solothurn ein RAV in Breitenbach betrieben, das für die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein zuständig war. Mit der vorliegenden Vereinbarung überträgt der Kanton Solothurn dem Kanton Basel-Landschaft sämtliche bisher durch das RAV Breitenbach im Rahmen der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung wahrgenommenen Aufgaben. Damit werden die solothurnischen Gemeinden, welche bis anhin durch das RAV Breitenbach betreut worden sind, neu auf die bestehenden Baselbieter RAV aufgeteilt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der zweiten Teilrevision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG)¹, in Kraft seit dem 1. Januar 1996, räumte der schweizerische Gesetzgeber der aktiven Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einen zentralen Stellenwert ein. Dabei stand das Ziel einer möglichst raschen Wiedereingliederung stellenloser Personen in den Erwerbsprozess im Vordergrund, was einen Ausbau an Beratung, Betreuung und Vermittlung bedingte. Zu diesem Zweck wurden die Kantone vom Bund mit der Einrichtung von RAV beauftragt, welche als kantonale Organe unter anderem den Vollzug der Arbeitslosenversicherung durchzuführen haben (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. c und Art. 85b Abs. 1 AVIG). Gemäss Art. 119a Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversi-

¹ SR 837.0

cherungsverordnung; AVIV)² obliegen Planung, Einrichtung und Koordination der RAV der kantonalen Amtsstelle, welche auch die Aufsicht über den Betrieb der RAV ausübt.

Im kantonalen Gesetz vom 25. März 1999 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (AVLG)³ hat der Landrat festgelegt, dass das KIGA Baselland als Kantonale Amtsstelle im Sinne der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung wirkt (§ 1 Abs. 2 AVLG). Sodann hat der basellandschaftliche Gesetzgeber angeordnet, dass das KIGA die zuständige Dienststelle für die Einrichtung und den Betrieb der RAV ist; zudem bestimmt das KIGA Standorte, geographische Zuständigkeitsbereiche sowie Aufgaben und Kompetenzen der RAV (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 AVLG).

3 Ausgangslage

Das KIGA Baselland betreibt an sechs dezentralen Standorten des Kantons ein RAV, nämlich in Gelterkinden, Liestal, Pratteln, Münchenstein, Binningen und Laufen. Die genannten Standorte beruhen einerseits auf arbeitsmarktlich-geographischen Überlegungen, andererseits auf dem Kriterium der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die RAV in Gelterkinden und Laufen sind zudem bewusst auch aus regionalpolitischen Gründen geschaffen worden.

Bisher hat der Kanton Solothurn ein RAV in Breitenbach betrieben, welches für sämtliche Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein zuständig war. Mit der vorliegenden Übereinkunft zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Solothurn wird das RAV Breitenbach aufgehoben. Stattdessen überträgt der Kanton Solothurn dem Kanton Baselland sämtliche bisher durch das RAV Breitenbach im Rahmen des Vollzugs des AVIG wahrgenommenen Aufgaben für die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein. Die Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen für Stellensuchende aus dem Gebiet Dorneck-Thierstein gehen damit vom Kanton Solothurn an den Kanton Baselland über.

Der Zusammenschluss der RAV des Kantons Basel-Landschaft mit dem RAV Breitenbach bildet ein gesamtschweizerisches Novum, da die Kantone Baselland und Solothurn als erste diesen Weg der interkantonalen Zusammenarbeit beschreiten. Damit wird eine eigentliche Pionierarbeit vollzogen, welcher auch Vorbildcharakter für andere Regionen unseres Landes zukommt. Das vorliegende Vertragswerk wurde nicht zuletzt auch dank einer breiten Unterstützung der lokalen politischen Organe in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein ermöglicht. So ist das Vorhaben sowohl von der Ammännerkonferenz Dorneck vom 18. Februar 2003 als auch von der Ammännerkonferenz Thierstein vom 25. März 2003 einstimmig begrüsst worden; sogar die Standortgemeinde Breitenbach hat der Verlegung des RAV zugestimmt. Auch das positive Engagement der Promotion Laufental, des Forums Regio Plus sowie der Wirtschaftsförderung Schwarzbubenland und Umgebung hat viel zur Realisierung der interkantonalen Vereinbarung beigetragen. Schliesslich ist das Vorhaben ebenso von der Wirtschaft in starkem Masse mitgetragen worden.

² SR 837.02

³ GS 33.0790, SGS 837

4 Gründe für die Vereinbarung

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der verfassungsrechtliche Auftrag zur interkantonalen und regionalen Zusammenarbeit aufgenommen und in sinnvoller Art und Weise umgesetzt. Gemäss § 3 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV)⁴ arbeiten die basellandschaftlichen Behörden zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

Im einzelnen sprechen für die Integration des RAV Breitenbach in die Baselbieter RAV insbesondere die folgenden Gründe:

Zusammenhängender Wirtschaftsraum:

Der Kanton Basel-Landschaft und die solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein bilden eine zusammenhängende Wirtschaftsregion. Insbesondere das RAV Laufen und das RAV Breitenbach waren bisher für ein Gebiet zuständig, das aus wirtschaftlicher und arbeitmarktlischer Sicht als Einheit angesehen werden muss. Beide RAV hatten mit arbeitslosen Personen aus den gleichen Firmen zu tun und vermittelten die Stellensuchenden bei denselben Unternehmen in derselben Region. Gerade der letztere Umstand sorgte bei den betroffenen Firmen immer wieder für Unverständnis, da sie jeweils von zwei verschiedenen staatlichen Einrichtungen in der gleichen Sache angesprochen wurden.

Betriebswirtschaftliche Gründe:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht macht die Aufrechterhaltung zweier paralleler RAV in einem Umkreis von einigen wenigen Kilometern keinen Sinn. Gerade das RAV Laufen und das RAV Breitenbach bilden mit ihren jeweils vier Mitarbeitenden nur sehr kleine Organisationseinheiten und weisen dadurch eine kritische Grösse auf. Durch eine Zusammenlegung lassen sich sinnvolle Einsparungen erzielen, welche sich sowohl im personellen Bereich (namentlich bei den kostspieligen Leitungsfunktionen) als auch im Bereich der betrieblichen Infrastruktur (Fixkosten) niederschlagen. Weitere Kostenverminderungen lassen sich durch eine effizientere organisatorische Ausgestaltung sowie durch die Vermeidung unnötiger Doppelspurigkeiten realisieren.

Effizientere Vermittlungstätigkeit:

Die Aufhebung des RAV-Standortes Breitenbach und der Einbezug der dortigen Dienstleistungen in die RAV des Kantons Baselland, vorab in jenes am Standort Laufen, ermöglicht einen klaren Nutzensgewinn für die Kundinnen und Kunden. Durch die Integration entsteht ein zentraler Ansprechpartner für Stellensuchende und Unternehmungen in sämtlichen Belangen der Arbeitsvermittlung für den Wirtschaftsraum Laufental-Dorneck-Thierstein. Dadurch resultiert eine optimale Koordination der Betreuung von Stellenlosen und Firmen, eine Steigerung der Professionalisierung durch gezieltere Nutzung der vorhandenen Synergien sowie namhafte Verbesserungen in organisatorischen und führungsmässigen Belangen.

Sicherung eines leistungsfähigen RAV in der Region Laufental-Dorneck-Thierstein:

Der Arbeitsmarktregion Laufental-Dorneck-Thierstein soll auch in Zukunft ein leistungsfähiges und anerkanntes RAV erhalten bleiben. Dieses Ziel setzt indessen voraus, dass das betroffene RAV über eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse verfügt, was mit der vorliegenden Zusammenle-

⁴ GS 29.276, SGS 100

gung verwirklicht wird. Demgegenüber erreichen heute sowohl das RAV Laufen als auch das RAV Breitenbach die für einen effizienten Betrieb sinnvolle Grösse, welche bei rund 1'000 Dossiers liegt, bei weitem nicht. Mit der Vereinbarung wird das RAV Laufen von einem schliessungsgefährdeten RAV mit prekärer Grösse zu einem leistungsfähigen und gefestigten Arbeitsmarktzentrum ausgebaut, welches in der Lage sein wird, dauerhaft attraktive Dienstleistungen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende anzubieten.

5 Inhalt der Vereinbarung im Überblick

Die vorliegende Vereinbarung umfasst in den Grundzügen die folgenden inhaltlichen Aspekte:

- Der Kanton Solothurn überträgt dem Kanton Baselland für die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein sämtliche bisher durch das RAV Breitenbach im Rahmen des Vollzugs des AVIG wahrgenommenen Aufgaben. Demgegenüber verbleiben sämtliche Aufgaben im Bereich der Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigungen im Kompetenzbereich des Kantons Solothurn. Ebenso sind für die Belange der Arbeitslosenentschädigungen weiterhin die Arbeitslosenkassen des Kantons Solothurn zuständig.
- Die solothurnischen Gemeinden, die bisher durch das RAV Breitenbach betreut worden sind, werden neu auf die Baselbieter RAV aufgeteilt. Von den insgesamt 23 Gemeinden des Schwarzbubenlandes wird die grosse Mehrheit, nämlich 14 Gemeinden, neu vom RAV Laufen bedient, davon sämtliche Gemeinden des Bezirks Thierstein. Die restlichen Gemeinden werden auf die übrigen RAV-Standorte des Kantons Baselland verteilt, wobei auf die geographische Nähe und die gute Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bestmöglichst Rücksicht genommen worden ist. So werden inskünftig 4 solothurnische Gemeinden (Bättwil, Hofstetten-Flüh, Rodersdorf und Witterswil) vom RAV Binningen betreut, 3 Gemeinden (Dornach, Gempen und Hochwald) vom RAV Münchenstein und 2 Gemeinden (Büren und Nuglar-St. Pantaleon) vom RAV Liestal.
- Um dem Kanton Basel-Landschaft die nötige organisatorische Flexibilität zu verleihen, wird in der Übereinkunft festgehalten, dass die vorstehend skizzierte Zuteilung nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden bei Bedarf geändert werden kann. Der Kanton Basel-Landschaft garantiert indessen den Fortbestand des RAV Laufen. Zwecks Absicherung dieser Zusicherung wird vereinbart, dass eine allfällige Aufhebung des RAV Laufen die Beendigung der Vereinbarung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zur Folge hat.
- Der Kanton Baselland übernimmt die vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RAV Breitenbach in die basellandschaftlichen RAV und unterstellt sie der Baselbieter Personalgesetzgebung. Ausschreibungen für Stellen in den basellandschaftlichen RAV erfolgen künftig auch im Amtsblatt des Kantons Solothurn.
- Die Tripartite Kommission für die RAV des Kantons Basel-Landschaft nimmt ihre Aufgaben künftig auch für die solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein wahr. Dazu sollen die Gemeinden des Schwarzbubenlandes berechtigt sein, eine Vertretung als externe Fachper-

son in die Tripartite Kommission zu entsenden (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Januar 2003 über die Tripartite Kommission für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren⁵).

- Einsprachen von Versicherten mit Wohnsitz in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein gegen Verfügungen in den übertragenen Bereichen gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶ sind bei der verfügenden Behörde des Kantons Basel-Landschaft einzureichen. Für die Behandlung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide bezüglich den Verfügungen eines gemeinsamen oder kantonsübergreifenden RAV ist ebenso jenes Gericht zuständig, in dessen Territorium das gemeinsame oder kantonsübergreifende RAV liegt. In casu bedeutet dies, dass im Falle von Beschwerden gegen Einspracheentscheide seitens von Versicherten der solothurnischen Gemeinden das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, zuständig ist (vgl. Art. 58 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 3 AVIG und Art. 128 Abs. 2 AVIV, wonach das Versicherungsgericht desselben Kantons für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle zuständig ist). Eine zu dieser Frage vorgängig eingeholte Stellungnahme des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) vom 16. Mai 2003 ist zum gleichen Ergebnis gelangt. Da die Zuständigkeit jedoch durch alle Gerichte jeweils selber überprüft wird und eine Voraussetzung für das Eintreten auf die Streitsache bildet, kann diese Frage nicht im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei Kantonen geregelt werden.
- Die Budgetierung und Abrechnung erfolgt gemäss den bereits bisher praktizierten Regeln der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung)⁷. Dem Kanton Basel-Landschaft werden durch die Übernahme der solothurnischen Gemeinden grundsätzlich keinerlei zusätzlichen Kosten erwachsen, da der Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen vollumfänglich durch den Bund refinanziert wird.

6 Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm 1999-2003, vom Landrat am 13. April 2000 genehmigt, hat unter dem Programmpunkt Nr. 3.02 (Arbeit) zum Ziel, im Rahmen der Arbeitslosenversicherung weitere Verbesserungen von Wirkung und Effizienz zu erzielen. Diese Leistungssteigerungen sollen namentlich durch geeignete Optimierungen im praktischen Vollzugsbereich der Öffentlichen Arbeitslosenkasse und der RAV realisiert werden.

Dieses Ziel wird mit der Integration des RAV Breitenbach in die basellandschaftlichen RAV auf bestmögliche Weise unterstützt. Da die Dienstleistungen des RAV Breitenbach insbesondere in das RAV Laufen einbezogen werden, entsteht ein neues, starkes Zentrum für sämtliche Belange der Arbeitsvermittlung im Wirtschaftsraum Laufental-Schwarzbubenland. Daraus resultieren eine bessere Nutzung der bestehenden Synergien, effizientere Abläufe sowie spürbare Verbesserungen bezüglich Organisation und Führung.

⁵ GS 34.0788, SGS 837.21

⁶ SR 830.1

⁷ SR 837.023.3

7 Rechtsgrundlagen der Vereinbarung

Eine kantonsübergreifende Festlegung der Einzugsgebiete der RAV, wie sie die Vereinbarung realisiert, ist vom Bundesgesetzgeber nicht nur ausdrücklich vorgesehen, sondern geradezu erwünscht: Gemäss Art. 85e Abs. 1 AVIG können mehrere Kantone mit Zustimmung der Ausgleichsstelle für ihre Gebiete eine gemeinsame kantonale Amtsstelle, gemeinsame RAV und gemeinsame Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen führen. Art. 119a Abs. 3 AVIV präzisiert, dass mehrere Kantone durch Vereinbarung gemeinsam RAV errichten und betreiben oder deren Einzugsgebiete kantonsübergreifend festlegen können. Die Vereinbarung muss dabei namentlich den Sitz der RAV, deren interne Organisation, die rechtliche Stellung der Leitung und der Mitarbeitenden sowie die Vertretung gegenüber der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung regeln (Art. 119a Abs. 3 lit. a-d AVIV). Mit der vorliegenden Übereinkunft, welche durch das seco im übrigen bereits vorgeprüft wurde, wird den vorerwähnten Anforderungen hinreichend Genüge getan.

8 Datum der Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2003 ist die vorliegende Vereinbarung vom Regierungsrat per 1. Januar 2004, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat und der Genehmigung durch den Bund, abgeschlossen worden (vgl. § 18 Abs. 1 der Vereinbarung). Dabei hat der Regierungsrat entschieden, der Übereinkunft den Charakter eines Pilotprojekts zu verleihen, welches vorläufig bis zum 31. Dezember 2004 befristet ist. Aus diesem Grund sind die vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche der Kanton Baselland gemäss § 8 Abs. 1 der Vereinbarung vom RAV Breitenbach übernommen hat, vorderhand nur mit befristeten Arbeitsverträgen, gültig bis zum 31. Dezember 2004, eingestellt worden. Sollte der Landrat die Vereinbarung nicht genehmigen, so tritt sie spätestens am 31. Dezember 2004 ohne weiteres wieder ausser Kraft (§ 18 Abs. 2 der Vereinbarung). Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die Vereinbarung mit Beschluss vom 8. Dezember 2003 bereits definitiv abgeschlossen. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft ist im Kanton Solothurn darauf verzichtet worden, die Übereinkunft der Genehmigung des Kantonsparlaments zu unterstellen.

Der Grund für die vorgezogene Inkraftsetzung in Form eines Pilotprojekts liegt in der besonderen Dringlichkeit, da eine unterjährige Inkraftsetzung sowohl für die beteiligten Kantone als auch für die Gemeinden mit grössten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Auch im Hinblick auf die Abrechnung mit dem Bund bezüglich den Verwaltungskostenentschädigungen ist ein Inkrafttreten der Übereinkunft unter dem Jahr höchst problematisch. Auf der anderen Seite wäre eine Inkraftsetzung erst per 1. Januar 2005 auf keinen Fall im Interesse der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn gewesen.

Aufgrund dieser Umstände haben sich die Vertragspartner bereits frühzeitig auf ein Inkrafttreten per 1. Januar 2004 verständigt und auf diesen Zeitpunkt verschiedene räumliche, organisatorische und personelle Massnahmen eingeleitet. So sind insbesondere diverse bauliche Massnahmen und Umbauten in den basellandschaftlichen RAV per Ende 2003 vollumfänglich fertig erstellt worden. Hätten diese neu geschaffenen räumlichen Ressourcen nicht rechtzeitig genutzt werden können, so wären unnötige Kosten angefallen, die mit einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2004 vermieden worden sind. Zudem ist der Kanton Solothurn darauf angewiesen, dass er über das Gebäude, in welchem das bisherige RAV Breitenbach untergebracht ist, ohne Verzug weiter verfügen kann. Insofern hatte auch der Kanton Solothurn ein erhebliches Interesse an einem Inkrafttreten der

Übereinkunft auf Anfang 2004, wozu unser Kanton im Sinne eines guteidgenössischen Zusammenwirkens Hand geboten hat. Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der vorliegende Vertrag keinerlei politische Brisanz auf Seiten des Kantons Baselland aufweist, da es der Kanton Solothurn ist, der gewisse hoheitliche Tätigkeiten zugunsten unseres Kantons für einen Teil seines Territoriums abtritt.

Genauso wie bei völkerrechtlichen Verträgen auf Bundesebene ist eine vorzeitige Inkraftsetzung auch bei interkantonalen Staatsverträgen zulässig, wenn sie zur Wahrung wesentlicher öffentlicher Interessen erforderlich ist oder eine besondere Dringlichkeit vorliegt und es nicht möglich ist, das parlamentarische Genehmigungsverfahren rechtzeitig durchzuführen (vgl. etwa Thomas Säggerer, Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Schweizerischen Bundesrat, in: Recht 21/2003, S. 88 f., mit Hinweis auf BBl 1999 S. 4829). Entsprechend finden sich auch basellandschaftliche Staatsverträge, die bereits vor der landrätlichen Genehmigung rechtswirksam geworden sind, wie etwa die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Studien- und Studentenberatung Basel-Stadt vom 26. März 1990⁸.

Sollte der Landrat die Genehmigung verweigern, so tritt die Vereinbarung spätestens per 31. Dezember 2004 wieder ausser Kraft. In diesem Fall müsste der Kanton Solothurn die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 durch die Baselbieter RAV wahrgenommenen Aufgaben für die Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein per 1. Januar 2005 wieder vollständig übernehmen. Dies würde wohl bedeuten, dass der Kanton Solothurn auf anfangs 2005 im Schwarzbubenland wieder ein eigenes RAV eröffnen müsste. Darüber hinaus würden die befristeten Arbeitsverhältnisse der vier Mitarbeitenden, welche der Kanton Baselland vom RAV Breitenbach übernommen hat, nicht über den 31. Dezember 2004 hinaus verlängert.

9 Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Vereinbarung zeitigt keinerlei nennenswerten finanziellen Konsequenzen für den Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf die AVIG-Vollzugskostenentschädigungsverordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements werden unserem Kanton alle betrieblichen und personellen Mehrkosten, welche die Übernahme der Betreuung der Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein mit sich bringt, vollumfänglich durch den Bund refinanziert. Hingegen ergeben sich aufgrund der verbesserten Nutzung der vorhandenen Synergien für die beiden Kantone Basel-Landschaft und Solothurn als Ganzes klare Kosteneinsparungen.

Lediglich in zweierlei Hinsicht wird unser Kanton in ganz indirekter Weise mit gewissen Mehraufwendungen konfrontiert, die jedoch allesamt äusserst marginal ausfallen:

Einerseits wird das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, künftig auch für Beschwerden von Verfügungsadressaten mit Wohnsitz in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein zuständig sein. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG und § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung; VPO)⁹ ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht für die Parteien grundsätzlich kostenlos, was bedeutet, dass der Kanton Basel-Landschaft den Beschwerdefüh-

⁸ GS 30.532, SGS 664.2

⁹ GS 31.847, SGS 271

ern aus den Bezirken Dorneck und Thierstein keine Verfahrenskosten überbürden darf. Hingegen werden allfällige Kosten im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung jeweils wieder vollumfänglich durch den Bund vergütet.

Die geschilderten zusätzlichen Aufwendungen seitens des Kantonsgerichts Basel-Landschaft werden sich jedoch in einem minimalen Umfang bewegen: So sind aus dem gesamten Kanton Basel-Landschaft seit der Einführung des Einspracheverfahrens gemäss ATSG per 1. Januar 2003 nur rund 10 Fälle aus jenen Bereichen an das Kantonsgericht gelangt, welche mit der vorliegenden Vereinbarung vom Kanton Solothurn an den Kanton Baselland übertragen werden. Da das RAV Breitenbach von der Anzahl der zu betreuenden Stellensuchenden ungefähr mit dem RAV Laufen verglichen werden kann, ist gestützt auf die vorhandenen Erfahrungswerte damit zu rechnen, dass etwa 2 Fälle pro Jahr aus dem vom Kanton Solothurn an unseren Kanton übertragenen Bereich an das Baselbieter Kantonsgericht gelangen. Die damit verbundenen Mehraufwendungen nehmen damit aufgrund ihres marginalen Charakters einen vernachlässigbaren Umfang an. Das Kantonsgericht selber hat in seinem Mitbericht vom 28. Januar 2004 explizit ausgeführt, dass die durch die vorliegende Vereinbarung bedingte Mehrbelastung "kaum der Erwähnung bedarf".

Andererseits wird die Übernahme der vier Mitarbeitenden aus dem RAV Breitenbach selbstredend zu vereinzelt Mehraufwendungen des Kantons im administrativen Bereich führen, indem einzelne Querschnittsdienstleistungen seitens des Kantons erbracht werden, welche nicht durch den Kanton Solothurn abgegolten werden (z.B. Tätigkeiten des Lohnbüros). Bezogen auf einen Personalbestand von insgesamt rund 12'000 Mitarbeitenden des Kantons bewegen sich die zusätzlichen Overhead-Aufwendungen für lediglich vier Mitarbeitende indessen in einem praktisch nicht wahrnehmbaren Umfang, so dass dieser Aspekt ebenfalls vollumfänglich vernachlässigt werden kann.

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft zu genehmigen.

Liestal, 9. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Straumann

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

- Entwurf eines Landratsbeschlusses
- Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

vom

://: Gestützt auf § 64 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genehmigt der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die vom Regierungsrat abgeschlossene Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn über die Abtretung von Aufgaben aus dem AVIG-Vollzug vom Kanton Solothurn an den Kanton Basel-Landschaft

vom

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat,

und

der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 85b, 85c und 85e des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; AVIG)¹ sowie gestützt auf Artikel 119a Absatz 3 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)²,

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragene Aufgaben

¹ Der Kanton Solothurn überträgt dem Kanton Basel-Landschaft für die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein sämtliche bisher durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Breitenbach sowie die Kantonale Amtsstelle im Rahmen des Vollzuges des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wahrgenommenen Aufgaben.

² Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Vermittlung, Beratung und Betreuung von arbeitslosen Personen;
- b. den Entscheid über die Zumutbarkeit einer Arbeit und die Zuweisung von zumutbarer Arbeit;
- c. die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit;
- d. die Erteilung von Weisungen nach Artikel 17 Absatz 3 AVIG;
- e. die Zuweisung arbeitsmarktlicher Massnahmen;
- f. die Durchführung der Kontrollvorschriften;
- g. die Einstellung in der Anspruchsberechtigung;
- h. die Zustimmung zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen, Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüssen, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträgen sowie zur Unterstützung zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- i. die Berichterstattung an die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

§ 2 Nicht übertragene Aufgaben

Im Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn verbleiben sämtliche Aufgaben im Bereich der Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung.

¹ SR 837.0

² SR 837.02

§ 3 Zuständigkeit

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Basel-Landschaft (KIGA) ist zuständig für die mit der vorliegenden Vereinbarung dem Kanton Basel-Landschaft übertragenen Aufgaben.

§ 4 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Recht des Kantons Basel-Landschaft.

§ 5 Pflichten des Kantons Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft stellt den sachgerechten Vollzug der übertragenen Aufgaben sowie die Einhaltung der mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement getroffenen Vereinbarungen im Bereich Regionale Arbeitsvermittlungszentren/Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen/Kantonale Amtsstelle sicher.

II. Organisation und Rechtsmittel

§ 6 Organe

Das KIGA des Kantons Basel-Landschaft führt seinen Auftrag durch die im Rahmen des Vollzuges des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgesehenen Organe aus.

§ 7 Sitz und Organisation der basellandschaftlichen RAV

¹ Der Kanton Basel-Landschaft bestimmt den Sitz und die interne Organisation seiner RAV.

² Der Kanton Basel-Landschaft sichert dem Kanton Solothurn den Fortbestand eines RAV in Laufen zu. Eine allfällige Aufhebung des RAV Laufen hat die Beendigung dieser Vereinbarung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres zur Folge.

§ 8 Personal

¹ Der Kanton Basel-Landschaft bietet dem Personal des RAV Breitenbach Arbeitsverträge zur Beschäftigung in seinen RAV an.

² Ausschreibungen für Stellen in den basellandschaftlichen RAV erfolgen auch im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

§ 9 Vertretung gegenüber der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung

Die Vertretung gegenüber der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung übernimmt das KIGA des Kantons Basel-Landschaft.

§ 10 Tripartite Kommission

¹ Die Tripartite Kommission für die RAV des Kantons Basel-Landschaft nimmt die Aufgaben auch für die solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein nach der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung wahr.

² Die Gemeinden der solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein sind berechtigt, eine Vertretung als externe Fachperson gemäss § 1 Absatz 3 der basellandschaftlichen Verordnung vom 7. Januar 2003 über die Tripartite Kommission (TPK) für die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)³ zu entsenden.

§ 11 Einsprachen

Einsprachen von Versicherten mit Wohnsitz in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein gegen Verfügungen in den übertragenen Bereichen sind bei der verfügenden Behörde des Kantons Basel-Landschaft einzureichen.

III. Finanzierung

§ 12 Budgetierung und Kosten

Die Budgetierung und Abrechnung der aufgrund dieser Vereinbarung anfallenden Kosten erfolgt gegenüber dem Bund gemäss den Regeln der Verwaltungsentschädigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

§ 13 Finanzkontrolle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt im Rahmen der Revisionen des Kantons Basel-Landschaft.

§ 14 Trägerhaftung

Allfällige Trägerhaftungen, die im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind durch den Kanton Basel-Landschaft zu übernehmen.

IV. Aufteilung der solothurnischen Gemeinden auf die RAV des Kantons Basel-Landschaft

§ 15 Aufteilung

a) Bezirk Dorneck:

Gemeinde	RAV
Bättwil	Binningen
Büren	Liestal
Dornach	Münchenstein
Gempen	Münchenstein
Hochwald	Münchenstein
Hofstetten-Flüh	Binningen
Metzerlen-Mariastein	Laufen
Nuglar-St. Pantaleon	Liestal
Rodersdorf	Binningen
Seewen	Laufen
Witterswil	Binningen

b) Bezirk Thierstein:

Gemeinde	RAV
Bärschwil	Laufen
Beinwil	Laufen
Breitenbach	Laufen
Büsserach	Laufen
Erschwil	Laufen
Fehren	Laufen
Grindel	Laufen
Himmelried	Laufen
Kleinlützel	Laufen
Meltingen	Laufen
Nunningen	Laufen
Zullwil	Laufen

³ GS 34.0788, SGS 837.21

§ 16 Änderung der Aufteilung

Die Zuteilung gemäss § 15 dieser Vereinbarung kann nach Absprache mit den betroffenen Gemeinden durch das KIGA des Kantons Basel-Landschaft bei Bedarf geändert werden.

V. Schlussbestimmungen**§ 17 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Sie tritt im Falle der Nicht-Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft spätestens am 31. Dezember 2004 ausser Kraft.